

**Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen;
Zentralisierung des Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahrens nach §§ 50, 50a
Einkommensteuergesetz (EStG) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab 1.
Januar 2014**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) und der Rechtsverordnung vom 24. Juni 2013 (BGBl I S. 1679) ist das BZSt **ab 1. Januar 2014** zentral zuständig für das Steuerabzugsverfahren nach § 50a Abs. 1 EStG einschließlich des Erlasses von Haftungs- und Nachforderungsbescheiden und deren Vollstreckung sowie die Durchführung der Veranlagungen nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG und § 32 Abs. 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG).

Steueranmeldungen

Das BZSt ist zuständig für Vergütungen i. S. d. § 50a Abs. 1 EStG (z. B. künstlerische, sportliche, artistische und unterhaltende Darbietungen, Rechteüberlassungen und Aufsichtsratsstätigkeiten), die beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2013 zufließen. Der Zeitpunkt des Zuflusses ist in § 73c Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) geregelt.

Für Vergütungen, die vor dem 1. Januar 2014 zufließen, bleiben die Finanzämter zuständig. Dies gilt insbesondere für berichtigte Anmeldungen, Einsprüche und Klagen. Es erfolgt auch keine Aktenübernahme durch das BZSt.

Veranlagungen

Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 ist das BZSt darüber hinaus für Veranlagungen nach § 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 EStG und § 32 Abs. 2 Nr. 2 KStG zuständig. Davon betroffen sind nur solche Fälle, in denen ausschließlich beschränkt steuerpflichtige Einkünfte bezogen werden, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG unterlegen haben. Beziehen Steuerpflichtige sowohl Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG unterlegen haben als auch weitere Einkünfte, und beantragen sie die Veranlagung, bleiben die Finanzämter zuständig.

Lohnsteueraußenprüfung, Betriebsprüfung/Bußgeld- und Strafsachen/Steuerfahndung

Vom Zuständigkeitswechsel sind die Bereiche Lohnsteueraußenprüfung, Betriebsprüfung, Bußgeld- und Strafsachen sowie Steuerfahndung ausgenommen. Insoweit verbleibt es bei der Zuständigkeit der Finanzämter.

Anordnung des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 7 EStG

Für die Anordnung des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 7 EStG bleiben weiterhin die Finanzämter zuständig.

Kulturorchestererlass

Die Freistellung ausländischer Kulturvereinigungen nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 EStG erfolgt bis auf Weiteres weiterhin durch die Finanzämter.

Neue Steuernummern

Im Zuge der Aufgabenübernahme teilt das BZSt allen betroffenen Steuerpflichtigen eine neue Steuernummer zu.

Kontakt Daten BZSt

Internet	www.bzst.bund.de
E-Mail	abzugsteuer@bzst.bund.de
Telefon (Steuerliches Info-Center)	0228/406-1200
Postadresse	Bundeszentralamt für Steuern Referat St II 9 Abzugsteuer 53221 Bonn